

Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin,
PF 16 01 42
19091 Schwerin
endvertreten durch den Amtsleiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn Ltd. BD Thomas Taschenbrecker

- Straßenbauverwaltung -

und der Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Claußen

- Landeshauptstadt -

I. Allgemeines

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung baut im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsumfahrung Schwerin im Zuge der B 104 = B104n aus.
- (2) Die Maßnahme ist in Teilabschnitte unterteilt.
Für die Landeshauptstadt ergeben sich Kostenbeteiligungen an folgenden Teilen:
 - Gehweg vor und hinter dem Bauwerk BW 1.2 (Bereich Lärchenallee).
Mehrbreite des Bauwerkes BW 1.2 aufgrund der Anlage eines Gehweges.
 - Radweg vor und hinter der Brücke BW 5 (Bereich Margaretenhof).
Mehrbreite des Brückenbauwerkes BW 5 aufgrund der Anlage eines Radweges.

- (3) Art und Umfang der Maßnahme sind in der Ausführungsplanung der INROS Planungsgesellschaft mbH, Schwerin vom März 2003 festgelegt;
 - die Ortsumfahrung Schwerin im Zuge der B 104 betreffend, im Auftrag der SBV,
 - die Rad- und Gehwege auf dem Gebiet der Landeshauptstadt betreffend, im Auftrage der Landeshauptstadt.
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 – Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Maßnahme mit der Landeshauptstadt durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Landeshauptstadt hat das Recht, sich jederzeit vom Stand der Bauarbeiten zu überzeugen. Vom Beginn bis zum Abschluss der Bauarbeiten übernimmt die Straßenbauverwaltung die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Landeshauptstadt abgenommen. Jeder Baulastträger überwacht die Gewährleistungsfristen für sein Los und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entsprechend VOB geltend.
- (3) Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Landeshauptstadt getätigt. Die anteiligen Kosten trägt jeder für sich selbst, d.h. für die Fahrbahn B 104n die SBV und für die Rad- und Gehwege an der B 104n die Landeshauptstadt. Die Kosten sind nicht Bestandteil der Vereinbarung.
- (4) Die Bauausführung soll ab 2005 erfolgen.

II. Kostenverteilung

§ 3 –Kosten der Fahrbahn B 104n sowie der Rad- und Gehwege an der B104n auf dem Gebiet der Landeshauptstadt

- (1) **Die Straßenbauverwaltung** trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn B104n einschl. der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, soweit unter (2) nichts anderes vermerkt ist.

- (2) **Die Landeshauptstadt** trägt die Kosten für den Ausbau der Rad- und Gehwege an der Ortsumgebung B104n im Bereich Landeshauptstadt. Die Kostenermittlung ist in den Anlagen aufgeführt.

§ 4 – Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Landeshauptstadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
- (2) Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Rahmenverträgen zwischen dem Versorgungsträger und der Landeshauptstadt bzw. der Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken des Bundes für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 5 – Begrünung

- (1) Die Kosten an der B 104n trägt die Straßenbauverwaltung. Die SBV unterhält und erhält auch diese Grünanlagen.
- (2) Die Kosten an den Rad- und Gehwegen auf dem Stadtgebiet trägt die Landeshauptstadt. Sie unterhält und erhält auch diese Grünanlagen.

§ 6 – Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der SBV und der Landeshauptstadt geteilt.

§ 7 – Verkehrszeichen und Verkehrssicherung

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

§ 8 – Kostenerstattung für Bauvorbereitung und Baudurchführung

- (1) Die Straßenbauverwaltung erhält für die Bauvorbereitung (insbesondere Planung, Entwurfsbearbeitung) und für die Baudurchführung (insbesondere Vergabe, Abrechnung, Vertragsabwicklung) Kosten in Höhe von 10% der auf die Landeshauptstadt entfallenden tatsächlichen Baukosten von der Landeshauptstadt erstattet.

§ 9 – Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Landeshauptstadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen. Die Kosten sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, ermittelt.

- (2) Die Kosten der **Straßenbauverwaltung** 30.706.000,-- EUR
 beinhalten die Kosten der Ortsumgehung B104n
 und darüber hinaus die Kosten der verbleibenden Teile,
 insofern keine Vereinbarungen mit weiteren Dritten
 andere Regelungen vorsehen.

- (3) Die Kosten der **Landeshauptstadt** betragen insgesamt:

a) Baukosten (Fiktivkosten)

Gehweg Bereich Landeshauptstadt vor und hinter dem Bauwerk BW 1.2	12.000,-- EUR
Anteilige Kosten am Bauwerk BW 1.2 für Gehwegüberführung	5.000,-- EUR
Radweg vor und hinter dem Brückenbauwerk BW5	34.000,-- EUR
Anteilige Kosten an der Brücke BW5 für Radwegüberführung	24.000,--EUR
<hr/> Summe:	<hr/> 75.000,-- EUR

b) Verwaltungskosten:

10% von 75.000,-- EUR zu zahlen von der Landeshauptstadt an die SBV	7.500,-- EUR,
--	---------------

- (4) Der Endabrechnung wird die geprüfte Schlussrechnungssumme der bauausführenden Firma zugrundegelegt.

- (5) Die Rechnungslegung hat getrennt nach Baukosten und Verwaltungskosten zu erfolgen.
- (3) Die Abrechnung der Kosten der Maßnahme obliegt der SBV. Die Landeshauptstadt leistet auf Anforderung der SBV ihre Zahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme wird die SBV der Landeshauptstadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und die Kostenanteile übersenden.
- (4) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 18 Tage nach Aufforderung fällig.
- (5) Soweit die Landeshauptstadt gegenüber der SBV mit der Leistung der Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- (6) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Landeshauptstadt vergeben sind, werden die Rechnungen von SBV geprüft, festgestellt und an die Landeshauptstadt zur Zahlung weitergeleitet.
Die SBV ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Landeshauptstadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Maßnahme erforderlich ist.

III. Sonstige Regelungen

§ 10 – Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Baulastträger der Fahrbahn B 104n sowie der Bauwerke BW1.2 und BW5 ist die Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Landeshauptstadt ist Baulastträger der Rad- und Gehwege auf dem Gebiet der Landeshauptstadt.
- (4) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die SBV der Landeshauptstadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 11 – Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Landeshauptstadt
Schwerin, den

.....

Für die Straßenbauverwaltung:
Schwerin, den 13.04.2005

Ta 27.04.05

.....
Taschenbrecker

2	20	201a	201g	4	40
	<i>18.04</i>	<i>18.4</i>	<i>13.04. 2005</i>	<i>19.04.</i>	<i>19.4.05</i>

18/4

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1: Kostenberechnung Rad- und Gehwege Landeshauptstadt
- Anlage 2: Übersichtslageplan Bereich Lärchenallee M 1:500
- Anlage 3: Übersichtslageplan Bereich L03 Margaretenhof M 1:500

(Et-Fik)

- Anlage 1 -

BV : Ortsumgehung Schwerin in Verbindung mit der B 104
Ermittlung der anteiligen Kosten = FIKTIVKOSTEN
der Landeshauptstadt Schwerin

- 1) am Bauwerk BW 1.2, B 104 - Lärchenallee
- 2) am Bauwerk BW 5, L 03 - Warnitz

Zu 1) A) Wegeverbesserung des bestehenden Gehweges vor bzw. hinter dem
Brückenbauwerk

bei b = 2,0 m	pro m	pro m ²	bei b = 2,5 m	pro m	pro m ²
2,- m ² Pflaster	24	12	2,5 m ²	30	12
1 m Hochbord	14	7	1 m HB	14)	
1 m Rasenbord	8	4	1 m RS	8)	9
	46	23 €		52	21 €

$$\text{i.M. } \frac{23 + 21}{2} = 22 \text{ € / m}^2$$

$$\begin{aligned} & (60 + 70 \text{ m}) \times 2,- \text{ m} \\ & + (15 + 95 \text{ m}) \times 2,5 \text{ m} = 535,- \text{ m}^2 \times 22 \text{ € / m}^2 = 11.770,- \\ & \sim \underline{\underline{12.000,- \text{ €}}} \end{aligned}$$

B) Brückenanteil für einseitige Verbreiterung (= 1,0 m)
des Notgehweges von 1,50 m auf 2,50 m

lt. ODR Pkt. 16

$$\frac{1,0}{4 \times 7,25 \times 2 + 2,0 + 3,75 + 2,50} \times 100 = 1,51 \%$$

von Kostenteilungsmasse :

Gesamtkosten Überbau 323.750,- €

$$\begin{aligned} 1,51\% \text{ von } 323.750,- \text{ €} &= 4.889,- \text{ €} \\ &\sim \underline{\underline{5.000,- \text{ €}}} \end{aligned}$$

- Anlage 1 -

**Zu 2) A) Radwegkosten vor und hinter dem Brückenbauwerk - BW 5
(L 03, Warnitz)
- FIKTIVKOSTEN -**

lt. Ermittlung Ing.-Büro INROS Lackner AG

Summe Brutto : 34.000,- EUR

südlich : 100,- m x 2,25 m
nördlich : 400,- m x 2,25 m = 1.125 m² x i.M. 30 EUR/m² = 33.750,- EUR
~ 34.000,- EUR

**B) Brückenanteil für einseitige Verbreiterung (= 0,75 m)
des Notweges von 1,50 m auf 2,25 m**

lt. ODR Pkt. 16

$$\frac{0,75}{4 \times 3,50 \times 2 + 2,25 + 1,50} \times 100 = 2,36 \%$$

- von Kostenteilungsmasse :

- Gesamtkosten Brücke 1.022.000,- EUR
2,36% von 1.022.000,- € = 24.119,- EUR ~ 24.000,- EUR

Gesamtsumme Fiktivkosten: 75.000,- EUR